Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I. S.706) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen.
Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach (Gemarkung Bayerbach b. Ergoldsbach) mit den Flurstücken Nummer 1928, 1930, 1935, 1936, 1937 und 1938.
Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 26.11.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und

Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegmente 100b1 und 100b3) verläuft im Bereich des Gemeindegebietes Bayerbach b Ergoldsbach aus nordwestlicher Richtung kommend westlich an der Ortschaft Bayerbach b. Ergoldsbach vorbei. Der Ortsteil Feuchten ragt dabei weit in den Korridor hinein. Im weiteren Verlauf führt der Trassenkorridor in südliche Richtung. Im Westen des vorliegenden Korridorbereichs liegt das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 67 Bayerbach-Südwest. Seine Flächen reichen einschließlich eines Unschärfebereichs bis an die westliche Korridorgrenze. Mit den im Regionalplan Landshut ausgewiesenen Flächen kann ausweislich der im Rahmen der Bundesfachplanung durchgeführten Raumverträglichkeitsstudie keine Konformität erreicht werden (vgl. § 8 NABEG Unterlage 4, Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 100b1 "Pullach - Bayerbach" zur Raumverträglichkeitsstudie, Abschnitt D). Daher wird das Vorranggebiet bis auf den Randbereich als Fläche, in der die Trassierung unwahrscheinlich ist, eingestuft. Im östlichen Bereich des Trassenkorridors ragen die Ausläufer des Ortsteils Feuchten bis in das Zentrum des Trassenkorridors hinein. Diese Flächen stehen für eine Trassierung nicht zur Verfügung. Da bebaute Flächen grundsätzlich nicht gequert werden, kann auch hier eine Konformität nicht erreicht werden (vgl. § 8 NABEG Unterlage 4, Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 100b3 "Bayerbach Unterköllnbach" zur Raumverträglichkeitsstudie, Abschnitt D). Zudem wurde für diese Flächen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind.
Zwischen den Flächen des ausgewiesenen Vorranggebietes und den Ausläufern des Ortsteils Feuchten verbleibt ein geringer Passageraum von ca. 180 Metern. Diese Flächen sind bislang noch nicht bebaut.

Deshalb ist bereits jetzt die mögliche Trassierung erheblich eingeschränkt. Mit dem am 13.03.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurde für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vorgelegt, welcher den eingeengten Passageraum berücksichtigt. Diese Vorschlagstrasse kreuzt nördlich der Ortschaft Bayerbach b. Ergoldsbach die Staatsstraße 2328 in geschlossener Bauweise und führt sodann östlich am Vorranggebiet für Bodenschätze vorbei und nutzt dabei den bis zur Wohnbebauung des Ortsteils Feuchten verbleibenden Passageraum, bevor die Trasse im weiteren südlichen Verlauf den Bayerbacher Bach zusammen mit der LA 28 geschlossen quert. Alternative Trassenverläufe in der westlichen Korridorhälfte wurden vom Vorhabenträger im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss mit Verweis auf die fehlende Konformität mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet für Bodenschätze zur Abschichtung vorgeschlagen. Die Bundesnetzagentur hat demgegenüber mit dem am 21.10.2020 festgelegten Untersuchungsrahmen neben der Vorschlagstrasse einen alternativen Trassenverlauf entlang des westlichen Korridorrands im Unschärfebereich des Vorranggebiets zur weiteren Prüfung aufgegeben.

Der mit der Vorschlagstrasse zu queren beabsichtigte Bereich stellt eine potentielle Erweiterungsfläche der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach dar. Mit Schreiben vom 16.07.2020 hat die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach unter Bezugnahme auf einen

entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vom 23.06.2020 gegenüber der Bundesnetzagentur auf städtebauliche Planungsabsichten hingewiesen, wonach der Ortsteil Feuchten durch Ausweisung weiterer Wohnbauflächen bzw. Gewerbeflächen in westliche Richtung erweitert werden soll. Die Beschlussfassung lässt erkennen, dass sich die Gemeinde durch die Vorschlagstrasse in ihrer weiteren Entwicklung des Ortsteils Feuchten gefährdet sieht. Bekräftigt wurden die Bestrebungen zur Ortserweiterung seitens der Gemeinde mit anwaltlichem Schreiben vom 22.07.2020, in dem auf gemeindliche Entwicklungstendenzen und -potentiale in Richtung Westen hingewiesen wurde.

III.

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte betroffener Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich nämlich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung aber die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf eine Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.[1] Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können.[2] Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,[3] da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den betroffenen Grundstücken die spätere Errichtung baulicher Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung zukünftig erfolgen wird.
Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter Ziffer 1 genannten Umfang erforderlich.
Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in Anlage 1 zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben

[1] BT-Drs. 19/7375, S. 76.
[2] *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.
[3] *Ramsauer*, a.a.O.

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPlG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch bestehende Wohnbebauungen des Ortsteils Feuchten und das Vorranggebiet für Bodenschätze innerhalb des durch die Bundesfachplanung festlegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in dem noch verbleibenden engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. In ihrer Stellungnahme vom 16.07.2020 hat die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach auf ernsthafte Bestrebungen hingewiesen, die Ortschaft Feuchten in naher Zukunft durch Ausweisung weiterer Wohnbauflächen bzw. Gewerbeflächen in westliche Richtung zu erweitern. Obwohl dies bislang noch in keiner konkreten Planung der Gemeinde verankert oder gar Gegenstand eines Aufstellungsbeschlusses für eine städtebauliche Gebietsausweisung ist, wird hierdurch die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung der Trassierung begründet. Die von der Gemeinde geäußerten konkreten Planungsabsichten wurden im Schreiben vom 22.07.2020 nochmals hinreichend bekräftigt. Es besteht damit nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer städtebaulichen Gebietsausweisung und damit von planungsgefährdenden Bebauungen auf Grundlage dieser beabsichtigten Bauleitplanung innerhalb des vorgesehenen Passageraumes. Durch die Realisierung solcher Bauvorhaben würde der bisher noch verbleibende Passageraum zwischen dem Ortsteil Feuchten und dem ausgewiesenen Vorranggebiet für Bodenschätze weiter eingeengt und eine Trassierung insoweit erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:
Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.
Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und greift insoweit in die Planungshoheit der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach ein. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung jedoch ermessensgerecht und die

hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte sowie in die Planungshoheit der Gemeinde stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Bayerbach b. Ergoldsbach ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die beschriebene Engstelle im Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsausweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahmen entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Aus Stellungnahmen der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach ergibt sich, dass die Gemeinde ernsthafte Bestrebungen hat, den Ortsteil Feuchten in diesem Bereich durch Ausweisung weiterer Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu erweitern. Es besteht insoweit die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdende Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunalen Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Gemeinde nicht den gleichen Erfolg erzielen.
Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Eingriff in die Rechte betroffener Grundstückseigentümer angemessen. Auch der Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde stellt sich nicht als unverhältnismäßig dar. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für kommunale Planungen sowie Bebauungen wieder freigegeben werden. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach werden im Übrigen durch die ohnehin lediglich befristet geltende Veränderungssperre und aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen. Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:
Aufgrund der nicht passierbaren Flächen des Vorranggebiets für Bodenschätze und der bereits bebauten Flächen des Ortsteils Feuchten, welche grundsätzlich nicht gequert werden können, verbleibt in diesem Bereich des festgelegten Trassenkorridors lediglich ein enger

Passageraum für eine potenzielle Trassierung. Die von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke liegen innerhalb dieser analysierten Engstellen. Die Sicherung der Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Trotz der im Untersuchungsrahmen zur weiteren Prüfung aufgegebenen Alternativtrasse entlang der westlichen Korridorgrenze im Unschärfebereich des Vorranggebiets für Bodenschätze ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens erforderlich, die Vorschlagstrasse zwischen dem Vorranggebiet für Bodenschätze und dem Ortsteil Feuchten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festlegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 13.03.2020 sowie den Festlegungen des Untersuchungsrahmens vom 21.10.2020 beide genannten Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 25.11.2020, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 26.11.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 24.11.2020
Im Auftrag

J. Haller

Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:

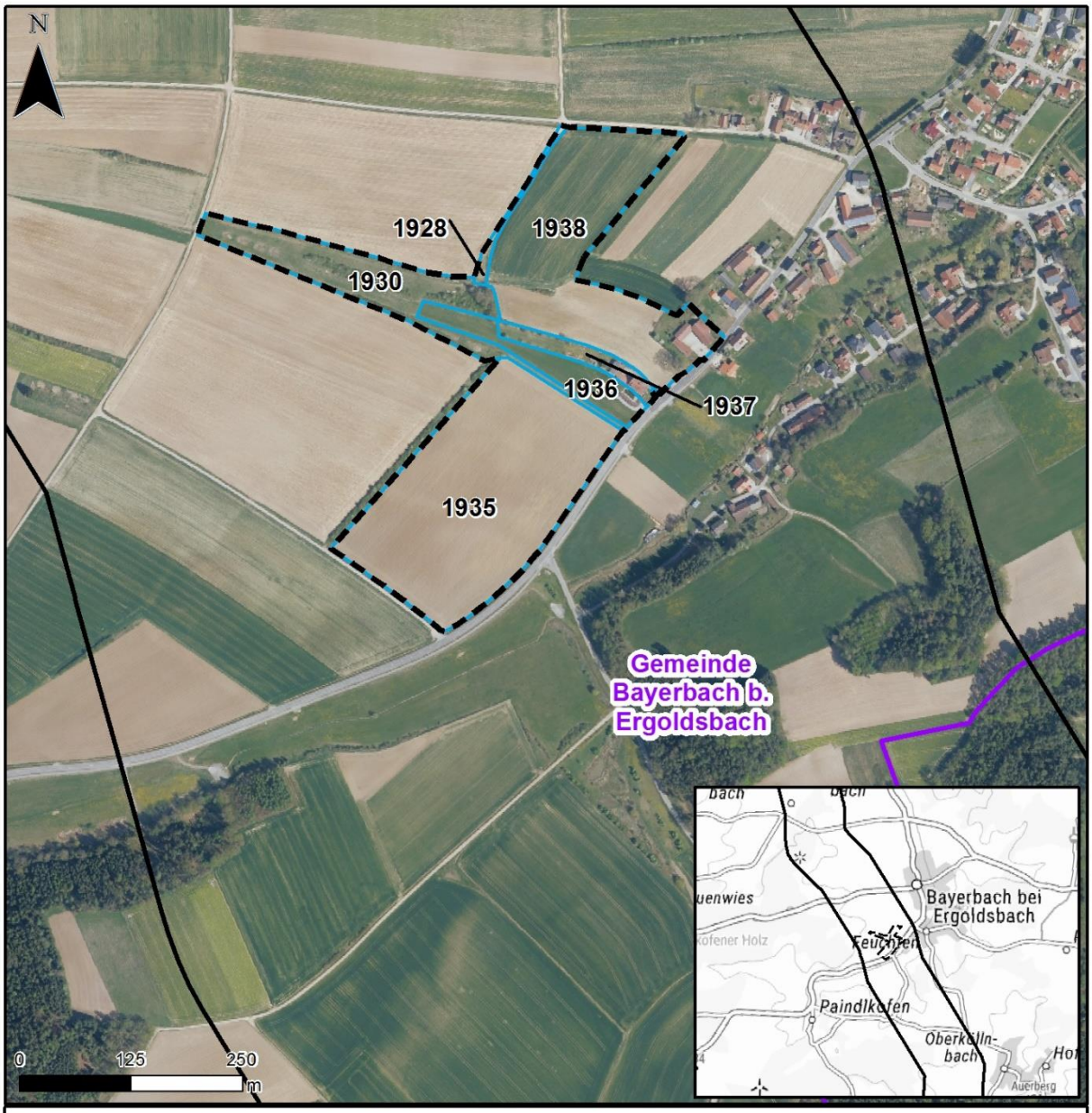

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- festgelegter Trassenkorridor
- Flurstücksgrenze mit Nr.
- Gemeindegrenze

Quellennachweis:
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
© GeoBasis-DE / BKG 2020;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH